

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0784/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 08.08.2025 unter der Überschrift „Feuer in Folien-Firma – Anwohnende müssen im Hotel schlafen“ über einen Großbrand in einer Verpackungsfirma. Eine dunkle, stinkende Wolke sei über den Rhein gezogen. Sie sei auf der anderen Rheinseite in Hitdorf gut zu sehen gewesen. Die Warn-App Nina habe sofort Alarm geschlagen!

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Rauchwolke sei nicht über den Rhein nach Hitdorf gezogen, sondern Richtung Langenfeld. Die Warn-App sei auch nicht umgehend aktiviert worden, der Brand sei erst ca. eineinhalb Stunden nach Ausbruch durch die App gemeldet worden.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der stellvertretende Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, ihr redaktioneller Anspruch bestehe darin, Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere auf digitalen Kanälen, schnell und verlässlich zu informieren. Dazu gehöre die sorgfältige Prüfung von Fakten, vor allem bei akuten, für die Bevölkerung relevanten Lagen.

Vor diesem Hintergrund sei die Meldung am 08.08.2025 entstanden. Der interne Ablauf der Berichterstattung lasse sich rückblickend nicht mehr in allen Einzelheiten nachvollziehen. Nach Angaben der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien die der Meldung zugrunde liegenden Informationen jedoch wie üblich geprüft worden. Es könne allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die zeitliche Einordnung der Rauchentwicklung nicht vollständig korrekt gewesen sei; eine nachträgliche Überprüfung sei aufgrund des zeitlichen Abstands nicht mehr möglich.

Unstreitig sei, dass die Formulierung, die Rauchwolke habe sich „über den Rhein“ bewegt, geografisch unzutreffend gewesen sei. Hier räume man einen Fehler ein; ursprünglich sei gemeint gewesen, dass sich die Rauchwolke „am Rhein entlang“ ausgebreitet habe. Diese unpräzise Angabe sei im Verlauf der Berichterstattung korrigiert worden. Der Text sei mehrfach aktualisiert worden, um der sich entwickelnden Lage Rechnung zu tragen. Zudem sei der Artikel seit dem 06.09.2025 offline, da keine aktuelle Warnlage mehr bestanden habe; nicht mehr aktuelle Inhalte würden grundsätzlich entfernt.

Man nehme die Hinweise des Beschwerdeführers sowie die entsprechende Einordnung ernst und werde die Mitarbeitenden erneut für präzise geografische Angaben und eine sorgfältige Dokumentation von Lagen sensibilisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Feuer in Folien-Firma – Anwohnende müssen im Hotel schlafen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingestanden hat, war die Angabe zum Zug der Rauchwolke zunächst falsch. Bezüglich der Aussage, die Warn-App habe sofort Alarm geschlagen, sieht der Beschwerdeausschuss die Beschwerde hingegen als nicht aufklärbar an. Dafür, dass der Beschwerdeführer die Warnnachricht erst verspätet angezeigt bekommen hat, kommen diverse – nicht von der Beschwerdegegnerin zu vertretende – Gründe infrage (z. B. technische Verzögerungen bei der Übertragung an alle Smartphones der Umgebung), so dass ein presseethischer Verstoß vorliegend nicht angenommen werden kann.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>